

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen.****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	20.03.2014
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	27.03.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Bezirksvertretung 7 (Porz)	01.04.2014
Wirtschaftsausschuss	03.04.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.04.2014
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen.

Begründung

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 verabschiedet (Vorgangs-Nr. 3659/2013; Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

Nicht Gegenstand der Beschlussvorlage waren die für die folgenden Stadtteile beantragten Termine:

Godorf: 12.10.2014, 02.11.2014 und 30.11.2014,
 Marsdorf: 30.11.2014,
 Weiden: 07.12.2014,
 Ossendorf: 09.11.2014,
 Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach: 09.11.2014 und
 Porz-Eil: 09.11.2014.

Die Interessengemeinschaften dieser Stadtteile hatten für diese Termine Veranstaltungen beschrieben, die nicht geeignet waren, eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung zu rechtfertigen.

Nachträglich haben die Interessengemeinschaften der Verwaltung Veranstaltungen vorgetragen (Anlage 3), die nach Auffassung der Verwaltung sowohl den Anforderungen, die das BVerfG in seinem Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz an einen Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) stellt, als auch dem von der Verwaltung in Abstimmung mit den Interessengemeinschaften und den Kirchen und Gewerkschaften erstellten Kriterienkatalog entsprechen und deshalb als ausreichend und sachgerecht erachtet werden.

2. Zusätzlich haben die IG Braunsfeld für Sonntag, den 09.11.2014, sowie die IG Gremberger Junge für Sonntag, den 30.11.2014, Verkaufsstellenöffnungen beantragt. Die den Verkaufsstellenöffnungen zu Grunde liegenden Veranstaltungen (Anlage 3) werden ebenfalls als ausreichend und sachgerecht erachtet.

Die von den Interessengemeinschaften beantragten Verkaufsstellenöffnungen berücksichtigen ausschließlich die vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 bereits freigegebenen 11 Sonntage (Anlage 2).

Soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, wird von der Verwaltung sichergestellt, dass diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt werden.

3. Der von der Interessengemeinschaft Nippes e.V. gestellte Antrag auf eine Sonntagsöffnung am 01.06.2014 wurde zurückgenommen. Das für den 31.05./01.06.2014 geplante Straßenfest wurde von der Veranstaltern auf den 24./25.05.2014 vorverlegt. Der neue Termin steht wegen der im LÖG NRW vorgesehen Höchstzahl von 11 freizugebenden Sonntagen nicht zur Verfügung.
4. Die Interessengemeinschaft Porz-City hat um Verlegung von dem mit Ratsbeschluss vom 18.12.2013 genehmigten Termin 01.06.2014 auf den 29.06.2014 gebeten. Hierbei handelt es sich um keinen zusätzlichen sondern um einen bereits bewilligten Sonntagsöffnungstermin. Der zugrundeliegende Anlass bleibt bestehen.
5. Mit Schreiben vom 29.01.2014 wurde das gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörungsverfahren durchgeführt.
6. Die Handwerkskammer zu Köln hat am 05.02.2014 telefonisch den zur Entscheidung anstehenden Sonntagsöffnungen zugestimmt.

Die zustimmenden Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer zu Köln und des Einzelhandelsverbandes sowie die ablehnende gemeinsame Stellungnahme des DGB und der Gewerkschaft ver.di sowie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln & Region sind als Anlage 4 – 7 beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Katholikenausschuss in der Stadt Köln hat nicht geantwortet.

Die Verwaltung hat die Stellungnahme von DGB und ver.di ausgewertet und hält die Anlassbegründungen nach wie vor für ausreichend und sachgerecht.

Hinsichtlich der Kritik der Gewerkschaften, dass den Institutionen für ihre Stellungnahmen zu wenig Zeit eingeräumt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung am 08.04.2014 die letzte Sitzung vor der Neuwahl des Rates am 25.05.2014 ist.

Die Verwaltung bittet, der Verwaltungsvorlage und damit der 2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 zuzustimmen.

Anlagen